

| Artikel | Neuer Titel             | Neuer Artikel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Alter Artikel | Alter Titel                                            | Alter Artikel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 1  | Gemeinde                | 1. Die Gemeinde Scharans ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Art. 1        | <del>Die</del> Gemeinde                                | Die Gemeinde Scharans <del>ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Art. 2  | Autonomie               | 1. Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.<br>2. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, <b>Tiere</b> und Sachen aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Art. 2        | Autonomie                                              | Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Art. 3  | Aufgaben im Allgemeinen | 1. Die Gemeinde besorgt die <b>ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben</b> .<br>2. Sie fördert die <b>wirtschaftliche</b> und kulturelle Entwicklung, die soziale und <b>allgemeine</b> Wohlfahrt <b>ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen</b> .<br>3. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 3        | Aufgaben<br>A. Im Allgemeinen                          | Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, <del>die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen</del> . Sie fördert die kulturelle Entwicklung <del>sowie</del> die soziale und <del>wirtschaftliche</del> Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Art. 4  | Aufgaben im Besonderen  | 1. Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:<br>a) Allgemeine Verwaltung<br>b) Öffentliche Sicherheit ( <b>kommunale</b> Polizei, Feuerwehren, Zivilschutz)<br>c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)<br>d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)<br>e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)<br>f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)<br>g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)<br>h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)<br>i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)<br>j) Finanzen und Steuern | Art. 4        | B. Im Besonderen                                       | Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:<br>a) Allgemeine Verwaltung<br>b) Öffentliche Sicherheit ( <del>niedere</del> Polizei, Feuerwehren, Zivilschutz)<br>c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)<br>d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)<br>e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)<br>f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)<br>g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)<br>h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)<br>i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)<br>j) Finanzen und Steuern |
| Art. 5  | Auslagerung             | Die Gemeinde kann die <b>Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen</b> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Art. 5        | C. Auslagerung                                         | Die Gemeinde kann die <del>Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private</del> übertragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Art. 6  | Amts- und Schulsprache  | Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |               |                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Art. 7  | Stimm- und Wahlrecht    | Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Art. 6        | <del>Stimmfähigkeit</del>                              | <del>Stimmfähig sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die</del> das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|         |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 7        | <del>Stimmberechtigung</del>                           | <del>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Berechtigung beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|         |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 8        | <del>Eidg. und kantonale Wahlen und Abstimmungen</del> | <del>Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|         |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Art. 9                           | Wählbarkeit                                       | Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 8  | Amtsdauer                                           | 1. Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Art. 10                          | Amtsdauer                                         | Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Art. 9  | Demission                                           | 1. Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.<br>2 Eine vorzeitige Demission ist aus wichtigen Gründen möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Beruf, Krankheit, persönliche Gründe, Alter, Unvereinbarkeiten und dergleichen. Die vorzeitige Demission ist auf den Zeitpunkt der Ersatzwahl wirksam. Bei Krankheit wird sie ausnahmsweise sofort wirksam.<br>3 Im Falle eines Wohnsitzwechsels oder eines anderen Verlusts der Wählbarkeitsvoraussetzungen scheidet eine Person sofort aus dem Amt aus. | Art. 11                          | Demission                                         | Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Art. 10 | Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt                | 1. Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im ersten Quartal statt.<br>2. Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Art. 12                          | Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt              | Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat März statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|         |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Art. 13                          | Vereidigung                                       | Die Vereidigung des neugewählten Gemeindepräsidenten vollzieht der abtretende Präsident oder der Vizepräsident direkt nach der Wahl anlässlich der Gemeindeversammlung. Diejenige der neugewählten Vorstandsmitglieder und Stellvertreter nimmt der neugewählte Präsident anlässlich der konstituierenden Sitzung vor.<br>Die Eidesformel lautet: "Ich als neugewählter Gemeindepräsident (Mitglied des Gemeindevorstandes) werde schwören zu Gott, alle Pflichten Eures Amtes nach Eurem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen."<br>Schlussformel: "Ich schwöre es".<br>Wer die Ablegung des Eides verweigert, wird ins Handgelübde genommen. |
| Art. 11 | Ersatzwahlen                                        | 1. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 6 Monate dauert.<br>2. Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.<br>3. Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.                                                                         | Art. 14                          | Ersatzwahlen                                      | Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn es bis zu den nächsten Wahlen mehr als 6 Monate dauert. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.<br>Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.                                                                                                                                                |
| Art. 12 | Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht | 1. Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.<br>2. Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.<br>3. Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.                                                                                                                                                                                                                             | Art. 43<br><br>Art. 44<br>Abs. 2 | Beschlussfähigkeit<br><br>Abstimmungen und Wahlen | Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.<br><br>Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Art. 13 | Entscheide, Gemeindebehörden                        | Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                  |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|         |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                           |                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 14 | Ausschlussgründe                | <p>1. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p>2. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><b>3. Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</b></p> <p><b>4. Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere bereits im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl der zweiten Person ungültig.</b></p> | Art. 15<br>Abs. 1 / 2 / 4 | Ausschlussgründe<br>Unvereinbarkeit | <p>Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p>Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>                                                                                                                                                              |
| Art. 15 | Unvereinbarkeit                 | <p>1. Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. <b>Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.</b></p> <p><b>2. Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Art. 15<br>Abs. 3         | Ausschlussgründe<br>Unvereinbarkeit | Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Art. 16 | Wahlen in verschiedene Behörden | <b>Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Art. 38                   | Wahl in verschiedene Ämter          | <del>Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 15 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 17 | Ausstandspflicht                | <p>1. Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst <b>oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person</b> daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>2. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde <b>oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.</b></p> <p><b>3. Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</b></p>                                                                                                                                                     | Art. 16                   | Ausstandspflicht                    | <p>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst, <del>sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten, wie in Art. 15 bezeichnet</del>, daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, <del>Kommission oder</del> Amtsstelle in Ausstand zu treten, <del>wenn es</del> selbst oder <del>eine Person</del>, die mit ihm im Sinne von Art. 15 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p> |
| Art. 18 | Schweigepflicht                 | <p>1. Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p><b>2. Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.</b></p>                                                                                                                                                                                                                               |                           |                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Art. 19 | Petitionsrecht                  | <p>1Das Petitionsrecht ist gewährleistet. <b>Jede Person</b> ist berechtigt, dem Gemeindevorstand in <b>schriftlicher Form Anträge und Begehren</b> einzureichen.</p> <p>2Die Behörde ist verpflichtet, dazu innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen, <b>sofern die Petition durch mindestens eine Gemeindegewohnerin oder einen Gemeindegewohner eingereicht worden ist.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Art. 17                   | Petitionsrecht                      | Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. <del>Dieser</del> ist verpflichtet, dazu innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|         |                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                         |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 20 | Auskunftsrecht            | <p>1. Jeder Stimmberechtigte kann jederzeit Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.</p> <p>2. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p> <p>3. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.</p>                                                                                                                                                                                                                        | Art. 22<br>Abs. 1 und 2 |                                 | <p><del>In der Gemeindeversammlung kann</del> jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.</p> <p><del>Die Erteilung der Auskunft</del> kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Art. 21 | Initiativrecht            | <p>1. Mindestens 50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, <b>welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt</b>.</p> <p>2. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                       | Art. 18                 | Initiativrecht                  | <p>Mindestens 50 Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. <del>Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden.</del></p> <p>Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p> |
| Art. 22 | Verfahren bei Initiativen | <p>1. <b>Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.</b></p> <p>2. Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p>                                                                                                   | Art. 19                 | Verfahren bei Initiativen       | <p><del>Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln.</del></p> <p><del>Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten.</del> Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p>                                           |
| Art. 23 | Rückzug der Initiative    | Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, <b>sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Art. 20                 | Rückzug der Initiative          | Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung einer Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Art. 24 | Rechtswidrige Initiative  | <p>1. Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>2. Der Gemeindevorstand gibt den <b>Initiantinnen und</b> Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 21                 | Rechtswidrige Initiative        | <p>Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.</p> <p>Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis. <del>In den Entscheid ist eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen (Beschwerde an das Verwaltungsgericht).</del></p>                                                                                                                                                                                                        |
| Art. 25 | Motionsrecht              | <p>1. <b>Jede oder jeder</b> Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung <b>eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.</b></p> <p>2. Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. Art. 21 ff.) sinngemäss.</p> | Art. 22                 | Auskunft/Motion<br>Abs. 3 und 4 | <p>Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung <b>Anträge zu stellen</b>, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.</p> <p><del>Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.</del></p>                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 26 | Verantwortlichkeit        | Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Art. 23                 | Verantwortlichkeit              | Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung ( <b>SHG, BR 170.050</b> ).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Art. 27 | Beschwerderecht           | Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Art. 24                 | Beschwerderecht                 | Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde <b>organe</b> richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|         |                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 28 | Protokoll                   | <p>1. Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die <b>mindestens über</b> die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen <b>sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder</b> vom Protokollführer und nach <b>ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder</b> vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>2. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.</p> <p>3. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p> | Art. 25        | Protokoll                   | <p>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden <del>oder Kommissionen</del> sind gesonderte Protokolle zu führen, die die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen <del>und eine Zusammenfassung der Voten enthalten</del>.</p> <p>Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> |
| Art. 29 | Einsichtnahme in Protokolle | <p>1. Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen <b>jedermann</b> zur Einsicht offen.</p> <p>2. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>3. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Art. 26        | Einsichtnahme in Protokolle | <p>Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen <del>jedem Stimmberechtigten</del> zur Einsicht offen.</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>        |
| Art. 30 | Informationspflicht         | <p><b>Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</b> Im Bedarfsfall werden Orientierungsversammlungen durchgeführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 31 Abs. 2 | Informationspflicht         | <p>Im Bedarfsfall werden Orientierungsversammlungen durchgeführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 31 | Organe der Gemeinde         | <p>1. Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindeversammlung;</li> <li>b) der Gemeindevorstand;</li> <li>c) die Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>d) der Schulrat;</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 27        | Organe der Gemeinde         | <p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindeversammlung</li> <li>b) der Gemeindevorstand</li> <li>c) die Geschäftsprüfungskommission</li> <li>d) der Schulrat</li> </ul>                                                                                                                                                              |
| Art. 32 | Allgemeines                 | <p>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 28        | Gemeindeversammlung         | <p>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welchen die stimmberechtigten <b>Einwohner</b> die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.</p>                                                                                                                                                                                                             |

|         |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                  |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 33 | <b>Entscheidungsbefugnisse</b>                     | <p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Vornamen der Wahlen</li> <li>der Mitglieder des Vorstandes und eines Stellvertreters</li> <li>der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li> <li>der Mitglieder des Schulrates und eines Stellvertreters</li> <li>der Mitglieder der Baukommission</li> <li><b>der Mitglieder der Feuerwehrkommission</b></li> </ol> <p>die übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung <b>und von Gesetzen</b>;</li> <li>die Genehmigung des Budgets und der <b>Jahresrechnung</b>, sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li><b>4. die Beschlussfassung von Ausgaben sowie die Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidbefugnis anderer Organe fallen;</b></li> <li>die Ermächtigung zum Erwerb, <b>zur Veräusserung, zum Tausch</b> und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von <b>beschränkt dinglichen Rechten</b>, sofern die finanzielle Tragweite die Kompetenz anderer Organe übersteigt. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;</li> <li><b>6. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;</b></li> <li><b>7. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</b></li> <li>die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden <b>und Organisation des öffentlichen und privaten Rechts, wie insbesondere die Bildung eines Gemeindeverbandes den Beitritt oder Austritt;</b></li> <li><b>9. die Beschlussfassung zum Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</b></li> </ol> | Art. 29                          | Befugnisse              | <p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Vornahme der Wahlen:</li> <li>des Gemeindepräsidenten</li> <li>der Mitglieder des Vorstandes und eines Stellvertreters</li> <li>der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li> <li>der Mitglieder des Schulrates und eines Stellvertreters</li> <li>der Mitglieder der Baukommission</li> </ol> <p>die übrigen Wahlen, sofern diese Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen;</li> <li>die Genehmigung des Budgets und der Gemeindevorrechnung, sowie die Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li>die <b>Bewilligung</b> von Ausgaben <b>und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz</b> anderer Organe übersteigen;</li> <li>die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von <b>Dienstbarkeiten und Grundlasten</b>, sofern sie die Kompetenz anderer Organe übersteigen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;</li> <li>die Aufnahme <b>neuer Anleihen</b> und das Eingehen von Bürgschaften;</li> <li>die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt; □</li> <li><b>die Verleihung von Wasserrechten</b>; die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung und Auflösung anderer Sonderrechte;</li> <li>die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;</li> <li>die Beschlussfassung zum Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.</li> </ol> |
| Art. 34 | Einberufung, Traktanden, <b>Beschlussfähigkeit</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.</li> <li>Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</li> <li><b>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</b></li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 30                          | Einberufung, Traktanden | <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.</p> <p>Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Art. 35 | Versammlungsleitung                                | <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Art. 33                          | Versammlungsleitung     | <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Art. 36 | Vorberatung, <b>Botschaft</b>                      | <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Es</b> darf nur über <b>Verhandlungsgegenstände</b> Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten worden sind.</li> <li><b>Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhänden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.</b></li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Art. 34<br><br>Art. 31<br>Abs. 1 | Vorberatung             | <p><b>Die Gemeindeversammlung</b> darf nur über <b>Sachgeschäfte</b> Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden <b>und auf der vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind:</b></p> <p><b>Die Stimmberechtigten werden über wichtige Themen jeweils frühzeitig vor der Gemeindeversammlung mittels einer Botschaft informiert.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|         |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 37 | Öffentlichkeit, Ausstand | <p>1. Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>2. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> <p>3. Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p> <p>4. Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.</p>                                                                                                                                                                                                                          |         |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Art. 38 | Stimmenzähler            | Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Art. 35 | Stimmenzähler    | Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Art. 39 | Abstimmungsmodus         | <p>1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>2. <input type="checkbox"/> Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.</p> <p>3. <input type="checkbox"/> Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.</p> <p>4. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>                                                                                                                                                                                                      | Art. 36 | Abstimmungsmodus | <p>Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. <b>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident:</b></p> <p>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Art. 40 | Wahlmodus                | <p>1. Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme derjenigen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>2. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>3. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> | Art. 37 | Wahlmodus        | <p>Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme derjenigen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p><b>Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl das Los.</b></p> |
| Art. 41 | Vorschläge               | Wer einen Wahlvorschlag macht, kann ihn kurz begründen. <b>Er hat sich dabei gegenüber anderen Personen respektvoll zu äussern.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Art. 39 | Vorschläge       | Wer einen Wahlvorschlag macht, kann ihn kurz begründen. Er darf dabei andere Personen nicht angreifen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 42 | Konsultativabstimmung    | <b>Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Verhandlungsgegenstände zur Konsultativabstimmung unterbreiten.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |         |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Art. 43 | Wiedererwägung           | <p>1. Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>2. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art. 40 | Wiedererwägung   | <p>Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|         |                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 44 | Funktion und Zusammensetzung        | <p>1. Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p> <p>2. Er besteht aus <b>der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern</b> und hat einen Stellvertreter.</p> <p>3. Der Gemeindevorstand bezeichnet <b>die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</b> aus seiner Mitte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Art. 41 | Zusammensetzung                     | <p><del>Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde und der Gemeinde- (Exekutive):</del></p> <p>Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.</p> <p>Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Art. 45 | Sitzungen                           | <p>1. Der Gemeindevorstand wird durch <b>die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten</b> oder gegebenenfalls durch dessen <b>Stellvertreterin oder Stellvertreter</b> einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>2. Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist <b>die Präsidentin oder der Präsident</b> verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 42 | Sitzungen                           | <p>Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Art. 46 | Aufgaben und Kompetenzen            | <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch <b>übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde</b> einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;</p> <p><b>2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;</b></p> <p><b>3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;</b></p> <p>4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung und des angestellten Gemeindepersonals;</p> <p>5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung <b>und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;</b></p> <p>8. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis Fr. 10'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</p> <p>9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;</p> <p>10. die Wahl der Gemeindeangestellten und -funktionäre, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist;</p> <p>11. die Festsetzung der Gehälter und Löhne der Gemeindeangestellten und -funktionäre;</p> <p>12. die Ermächtigung für Grenzbereinigungen, zum Kauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von beschränkt dinglichen Rechten, insbesondere auch für Anlagen von öffentlichem Interesse (Wasser- Abwasserversorgung, Elektrizität usw.) und Grundlasten bis zu dem in <b>Art. 46 Ziff. 8</b> genannten Betrag. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;</p> <p>13. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik, <b>wie insbesondere die Ausübung von Kaufrechten und anderen Massnahmen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Baulandmobilisierung sowie die Veräusserung der so erworbenen Grundstücke, soweit die kommunalen oder kantonalen baugesetzlichen Regelungen nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.</b></p> <p>14. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</p> <p>15. die Wahl von Kommissionen, die im Auftrage der Gemeinde tätig sind;</p> | Art. 45 | <del>Befugnisse</del>               | <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch <del>eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz</del> einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;</p> <p>2. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung und auch des angestellten Gemeindepersonals;</p> <p>3. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;</p> <p>6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.00 für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 10'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</p> <p>7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</p> <p>8. die Festsetzung der Gehälter und Löhne der Gemeindeangestellten und -funktionäre;</p> <p>9. die Wahl der Gemeindeangestellten und -funktionäre, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist;</p> <p>10. die Ermächtigung für Grenzbereinigungen zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten insbesondere auch für Anlagen von öffentlichem Interesse (Wasser- Abwasserversorgung, Elektrizität usw.) und Grundlasten bis zu dem in <del>Art. 46 Ziff. 6</del> genannten Betrag. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;</p> <p>11. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;</p> <p>12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</p> <p>13. die Wahl von Kommissionen, die im Auftrage der Gemeinde tätig sind;</p> <p>14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsverfahren;</p> |
| Art. 47 | Vertretung der Gemeinde nach aussen | <p>1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p><b>2. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindekanzlistin oder dem Gemeindekanzlist die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde zu zweien.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Art. 46 | Vertretung der Gemeinde nach aussen | <p>Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p>Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der <del>Gemeindeschreiber</del> führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde zu zweien.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|         |                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |         |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 48 | Verwaltungsabteilungen                         | 1. Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne <b>und zugleich die Stellvertretung einer anderen Abteilung.</b><br>2. <b>Die Umschreibung der</b> Abteilungen und deren Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den <b>Stimmberechtigten</b> zur Kenntnis zu bringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art. 47 | Verwaltungsabteilungen          | Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. <b>Die</b> Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der <b>Gemeindeversammlung</b> zur Kenntnis zu bringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Art. 49 | Geschäftsordnung <b>und Kontrollsystem</b>     | Der Gemeindevorstand erlässt für sich und die weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen eine Geschäftsordnung. <b>Er führt ein internes Kontrollsystem (IKS) .</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 48 | Geschäftsordnung                | Der Gemeindevorstand erlässt für sich und die weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen eine Geschäftsordnung und ein <b>Kanzleireglement.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Art. 50 | Geschäftsführung                               | 1. Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.<br>2. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art. 49 | Geschäftsführung                | Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.<br>Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Art. 51 | Gemeindepräsident / <b>Gemeindepräsidentin</b> | 1. <b>Die Gemeindepräsidentin oder</b> der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen<br>2. <b>Die Gemeindepräsidentin oder</b> der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. <b>Sie beziehungsweise</b> er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.<br>3. In dringenden Fällen kann <b>sie oder</b> er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Art. 50 | Gemeindepräsident               | Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und <b>präsidiert</b> die Gemeindevorstands- <b>und Wahl</b> sitzungen.<br>Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.<br>In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Art. 52 | Zusammensetzung                                | Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie <b>bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 51 | Zusammensetzung                 | Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie <b>konstituiert sich selbst.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Art. 53 | Aufgaben, <b>Befugnisse</b>                    | 1. <b>Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.</b><br>2. Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.<br>3. Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.<br>4. Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission eine aussenstehende, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundige Revisionsstelle beiziehen. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit in diesem Fall in Zusammenarbeit mit diesen Sachverständigen aus<br>5. Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten. | Art. 52 | Aufgaben <b>und Kompetenzen</b> | <del>Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Tätigkeit. Einsicht in die Bücher, Belege und Protokolle des Gemeindevorstandes, des Schulrates, sämtlicher Kommissionen sowie aller Zweige der Gemeindeverwaltung, des gesamten Finanz- und Rechnungswesens, einschliesslich der Fonds und Stiftungen, des Budgets, der Jahresrechnung und des Finanzplanes. Ausgenommen sind Steuerelemente. Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</del><br>Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige beiziehen. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit diesen Sachverständigen aus. |

|         |                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 54 | <b>Zusammensetzung</b>     | <p>1. Der Schulrat besteht aus <b>der Präsidentin bzw. dem Präsidenten</b>, zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter. <b>Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. Er konstituiert sich selbst.</b> <del>Der Schulrat führt über seine Verhandlungen Protokoll.</del></p> <p>2. <b>Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.</b></p> <p>3. <b>Der Schulleiter kann, bis auf begründete Ausnahmen, mittels beratender Stimme an den Schulratssitzungen teilnehmen.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 53 | Schulrat    | <p>Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, wovon ein Mitglied gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehört. Er konstituiert sich selbst. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.</p> <p><del>Eine Lehrenvertretung (inkl. Kindergarten) kann, bis auf begründete Ausnahmen, mittels beratender Stimme an den Schulratssitzungen teilnehmen.</del></p> <p><del>Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Art. 55 | Schulträger                | Die Gemeinde führt einen Kindergarten und eine Primarschule. Sie beteiligt sich zusammen mit anderen Gemeinden an einer Sekundar- und Realschule.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Art. 54 | Schulträger | Die Gemeinde führt einen Kindergarten und eine Primarschule. Sie beteiligt sich zusammen mit anderen Gemeinden an einer Sekundar- und Realschule <del>und Schulverbänden.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Art. 56 | Aufgaben                   | <p>1. Der Schulrat <b>vollzieht die Schulgesetzgebung</b> von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.</p> <p>2. <b>Der Schulrat vertritt die Schule nach aussen.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Art. 55 | Aufgaben    | Der Schulrat <del>ist besorgt für die Handhabung der</del> Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Art. 57 | <b>Weitere</b> Kompetenzen | <p>1. Im Weiteren obliegen dem Schulrat:</p> <p>1. die Wahl der <b>Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen; die Anstellung erfolgt durch den Gemeindevorstand.</b></p> <p>2. die Entlassung der <b>Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen</b> zusammen mit dem Gemeindevorstand;</p> <p>3. die Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung <b>sowie die Aufsicht und Leitung der Schulleitung und der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;</b></p> <p>4. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;</p> <p>5. den Erlass <b>von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen (inkl. Disziplinarordnung);</b></p> <p>6. <b>die Erstellung des Schulbudgets</b> zuhanden des Gemeindevorstandes;</p> <p>7. die Verwaltung der Lehrmittel und Schulmaterialien;</p> <p>8. die rechtzeitige Abklärung des Schulraumbedarfes;</p> <p>9. die Vorbereitung des Schulgesetzes zuhanden des Gemeindevorstandes.</p> <p>2. Vor Erlass neuer Gesetze und Verordnungen, die das Schul- und Fortbildungswesen betreffen, ist der Schulrat anzuhören.</p> <p>3. <b>Der Schulrat erlässt eine Schulordnung und regelt die Kompetenzen der Schulleitung.</b></p> <p>4. Die finanziellen Kompetenzen stehen grundsätzlich dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindeversammlung zu.</p> | Art. 56 | Kompetenzen | <p><del>Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:</del></p> <p>1. <del>als Wahlbehörde die Wahl von Lehrkräften;</del></p> <p>2. die Entlassung <del>der Lehrkräfte</del> zusammen mit dem Gemeindevorstand;</p> <p>3. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;</p> <p>4. der Erlass <del>der Disziplinarordnung;</del></p> <p>5. <del>die Vorbereitung des eigenen Budgets</del> zuhanden des Gemeindevorstandes;</p> <p>6. die Verwaltung der Lehrmittel und Schulmaterialien;</p> <p>7. die Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung;</p> <p>8. die rechtzeitige Abklärung des Schulraumbedarfes;</p> <p>9. die Vorbereitung des Schulgesetzes zuhanden des Gemeindevorstandes <del>und der Gemeindeversammlung;</del></p> <p>Vor Erlass neuer Gesetze und Verordnungen, die das Schul- und Fortbildungswesen betreffen, ist der Schulrat anzuhören.</p> <p>Die finanziellen Kompetenzen stehen grundsätzlich dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindeversammlung zu.</p> |
| Art. 58 | <b>Kommissionen</b>        | <p>1. <b>Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.</b></p> <p>2. <b>Die Baukommission besteht als ständige Kommission, deren Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |         |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Art. 59 | Sozialwesen                | Das Sozialwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen besorgt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 57 | Sozialwesen | Das Sozialwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen besorgt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|         |                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                        |                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 60 | <b>Wald und Landwirtschaft</b>                  | 1. Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Waldordnung besorgt. <b>Dem Gemeindevorstand obliegt die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden innerhalb des zugewiesenen Forstreviers.</b><br>2. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke und kann Verordnungen dazu erlassen.                                                                 | Art. 58                | Forstwesen                                                   | Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Waldordnung besorgt.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Art. 61 | Bau- und Strassenwesen                          | Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 59                | Bauwesen                                                     | Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. <del>Die Aufgaben- und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.</del>                                                                                                                                                                                                                 |
| Art. 62 | Elektrizität                                    | Die Gemeinde stellt die Versorgung mit elektrischer Energie sicher.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Art. 60                | Elektrizität                                                 | Die Gemeinde stellt die Versorgung mit elektrischer Energie sicher. <del>-Sie erlässt ein Reglement.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Art. 63 | Wasserversorgung und Kanalisation               | Die Wasserversorgung und die Kanalisation werden nach den <b>Gesetzen</b> der Gemeinde sichergestellt, welche von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Art. 61                | Wasserversorgung und Kanalisation                            | Die Wasserversorgung und die Kanalisation werden nach den Reglementen der Gemeinde sichergestellt, welche von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 64 | Polizeiwesen                                    | Der Vollzug der Gemeindepolizeiaufgaben obliegt dem Polizeifachchef <b>und dem Gemeindevorstand</b> . Der Gemeindevorstand kann Dritte mit dem Vollzug beauftragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Art. 62                | Polizeiwesen                                                 | Der Vollzug der Gemeindepolizeiaufgaben obliegt dem Polizeifachchef. Der Gemeindevorstand kann Dritte mit dem Vollzug beauftragen.                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Art. 65 | Zivilschutz                                     | Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Art. 63                | Zivilschutz                                                  | Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 66 | Feuerwehrwesen                                  | Für das Feuerwehrwesen besteht eine durch die Gemeindeversammlung bestellte Feuerwehrkommission, deren Pflichten und Befugnisse in dem durch die Gebäudeversicherung genehmigten Feuerwehr <b>gesetz</b> niedergelegt sind.                                                                                                                                                                                                                                            | Art. 64                | Feuerwehrwesen                                               | Für das Feuerwehrwesen besteht eine durch die Gemeindeversammlung bestellte Feuerwehrkommission, deren Pflichten und Befugnisse in dem durch die Gebäudeversicherung genehmigten Feuerwehrreglement niedergelegt sind.                                                                                                                                                                |
| Art. 67 | Aufgaben Gemeindekanzlei                        | Die Gemeindekanzlei ist dem <b>Gemeindevorstand</b> unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen, <b>die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben</b> und die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstands.                                                                                                                                                      | Art. 65                | Aufgaben Gemeindekanzlei                                     | Die Gemeindekanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen <b>und übt</b> die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes.                                                                                                                     |
| Art. 68 | <b>Gemeindekanzlistin /</b><br>Gemeindekanzlist | 1. <b>Die Gemeindekanzlisten bzw.</b> der Gemeindekanzlist leitet die Gemeinde <b>verwaltung</b> und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.<br>2. <b>Sie oder</b> er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.                                                                                                                                                                        | Art. 66                | Gemeindekanzlist                                             | Der Gemeindekanzlist leitet die Gemeinde <b>kanzlei</b> und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.<br>Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.                                                                                                                                                  |
| Art. 69 | <b>Anstellung des Personals</b>                 | <b>Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.</b>                                                                                                                                                                                                                                   |                        |                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Art. 70 | Finanzhaushaltsgrundsätze                       | <b>Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich</b> nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. <b>Dies beinhaltet insbesondere, dass:</b><br>1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;<br>2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;<br>3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt. | Art. 67 und<br>Art. 68 | Finanzhaushaltsgrundsätze<br>Grundsätze der Rechnungsführung | Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.<br>Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.<br>Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.<br>Die Gemeinderechnung ist nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen. |

|         |                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |         |                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 71 | Zusammensetzung des Vermögens                    | Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:<br>1. den Sachen im Gemeingebruch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);<br>2. dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtung, die Werkplätze usw.;<br>3. dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Beholzungs- und Weiderechten;<br>4. dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden. | Art. 69 | Zusammensetzung des Vermögens                    | Das Vermögen der Gemeinde besteht:<br>a) aus den Sachen im Gemeingebruch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);<br>b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtung, die Werkplätze usw.;<br>c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Beholzungs- und Weiderechten;<br>d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden. |
| Art. 72 | Steuern und Abgaben                              | Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Art. 70 | Steuern und Abgaben                              | Die Gemeinde deckt ihren Finanzhaushalt insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Art. 73 | Vermögensverwaltung                              | 1. <b>Der Gemeindevorstand</b> sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens. Er hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.<br>2. <b>Der Finanzhaushalt</b> ist auf eine gesunde Grundlage zu stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 71 | Vermögensverwaltung                              | <b>Die Gemeinde</b> sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. Die Vermögensrechnung ist <b>durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen</b> auf eine gesunde Grundlage zu stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Art. 74 | Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen | 1. Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.<br>2. Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.<br>3. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebruch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Art. 72 | Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen | Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen <b>gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz</b> . Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebruch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Art. 75 | <b>Vorzugslasten</b>                             | Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Art. 73 | <b>Perimeterbeiträge</b>                         | Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. <b>Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Art. 76 | Gebühren                                         | 1. Die Gemeinde kann von den Benützerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.<br>2. Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.<br>3. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass <b>sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und</b> aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Art. 74 | Gebühren                                         | Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen), kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Art. 77 | Steuern                                          | 1. Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.<br>2. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art. 75 | Steuern                                          | Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. <b>Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.</b> Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|         |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |         |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 78 | Gästetaxe und Tourismusförderungsabgabe | Die Gemeinde kann zur Förderung des Tourismus Gästetaxen, <b>Beherbergungsabgaben</b> oder Tourismusförderungsabgaben <b>gemäss kantonalen Steuergesetzgebung</b> erheben.                                                                                                                                       | Art. 76 | Gästetaxe und Tourismusförderungsabgabe            | Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Gäste- und eine Tourismusförderungsabgabe erheben.<br><del>Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentli-chen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</del>                                                           |
| Art. 79 | Rechte                                  | 1. Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.<br><b>2. Die Auslagerung von Vermögen der Bürgergemeinde in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.</b>                                            | Art. 77 | Rechte                                             | Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.                                                                                                                                                 |
| Art. 80 | Kirchgemeinde                           | Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.                                                                                                                                                                                       | Art. 78 | Kirchgemeinde                                      | Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.                                                                                                                                                     |
| Art. 81 | Revision                                | Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.                                                                                                                                                                                                                                  | Art. 79 | Revision                                           | Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. <del>jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.</del>                                                                                                                                |
|         |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Art. 80 | <del>Aufhebung widersprechender Bestimmungen</del> | <del>Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 18. November 2002. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.</del>                                                                                         |
| Art. 82 | Inkrafttreten                           | 1. Diese Verfassung <b>sowie alle nachträglichen Änderungen</b> treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. <b>Sie ersetzt die Verfassung vom 29. November 2013.</b><br>2. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung. | Art. 81 | Inkrafttreten                                      | Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.<br>Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, <del>welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.</del> Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung. |